

Alle aktuellen Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung finden Sie auch auf der Seite der Staatsregierung: [CORONA-FAQ](#)

Anfragen		Antworten			Datum der Information																
1.	Welche Überlegungen gibt es bzgl. der Prämienzahlung in der Altenpflege?	<p>Vorschlag der Bundesregierung zur Finanzierung ist die differenzierte Herangehensweise, bei der die Pflegekassen zwei Drittel der Kosten finanzieren und die Länder und Arbeitgeber – je nach Entscheidung in eigener Finanzverantwortung – das weitere Drittel auffüllen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Anteil Pflegekassen</th> <th>Anteil Länder / Arbeitgeber</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kräfte, die hauptsächlich in der pflegerischen Betreuung arbeiten</td> <td>1.000 EUR</td> <td>bis zu 500 EUR</td> <td>bis zu 1.500 EUR</td> </tr> <tr> <td>Weitere Kräfte, die mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit in direkter Arbeit mit den mit den Pflegebedürftigen verbringen</td> <td>667 EUR</td> <td>bis zu 333 EUR</td> <td>bis zu 1.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>Sonstigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der</td> <td>334 EUR</td> <td>bis 166 EUR</td> <td>bis zu 500 EUR</td> </tr> </tbody> </table>				Anteil Pflegekassen	Anteil Länder / Arbeitgeber	Gesamt	Kräfte, die hauptsächlich in der pflegerischen Betreuung arbeiten	1.000 EUR	bis zu 500 EUR	bis zu 1.500 EUR	Weitere Kräfte, die mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit in direkter Arbeit mit den mit den Pflegebedürftigen verbringen	667 EUR	bis zu 333 EUR	bis zu 1.000 EUR	Sonstigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der	334 EUR	bis 166 EUR	bis zu 500 EUR	04.05.2020
	Anteil Pflegekassen	Anteil Länder / Arbeitgeber	Gesamt																		
Kräfte, die hauptsächlich in der pflegerischen Betreuung arbeiten	1.000 EUR	bis zu 500 EUR	bis zu 1.500 EUR																		
Weitere Kräfte, die mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit in direkter Arbeit mit den mit den Pflegebedürftigen verbringen	667 EUR	bis zu 333 EUR	bis zu 1.000 EUR																		
Sonstigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der	334 EUR	bis 166 EUR	bis zu 500 EUR																		

		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="710 253 996 316">Pflegeeinrichtung</td> <td data-bbox="1008 245 1303 316"></td> <td data-bbox="1303 245 1599 316"></td> <td data-bbox="1599 245 1895 316"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="710 316 996 419">Auszubildenden in den Pflegeberufen</td> <td data-bbox="1008 316 1303 419">600 EUR</td> <td data-bbox="1303 316 1599 419">bis zu 300 EUR</td> <td data-bbox="1599 316 1895 419">bis zu 900 EUR</td> </tr> </table>	Pflegeeinrichtung				Auszubildenden in den Pflegeberufen	600 EUR	bis zu 300 EUR	bis zu 900 EUR	
Pflegeeinrichtung											
Auszubildenden in den Pflegeberufen	600 EUR	bis zu 300 EUR	bis zu 900 EUR								
		<ul style="list-style-type: none"> - die Finanzierung dieser Prämien darf den Eigenanteil der Pflegebedürftigen nicht erhöhen 									
2.	Welche Regelungen gelten für Gottesdienste und religiöse Handlungen?	<p style="text-align: center;">Begrenzung der Teilnehmeranzahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl der Gäste für diese Veranstaltungen ist nicht begrenzt. Die Personenzahl ergibt sich durch die örtlichen Gegebenheiten unter Einhaltung der Mindestabstandsregeln. Dis gilt auch im Freien. - Die Gemeinden treffen Vorkehrungen, wie Teilnahme geordnet gewährleistet werden kann. Es sollte zu keinem Zeitpunkt zu Menschenansammlungen kommen. - Die Gemeinden treffen Vorkehrungen, dass Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Dazu gehört auch, dass nur eine kleine Anzahl an Besuchern teilnehmen sollte. - Durchführung der religiösen Handlungen nur durch das unbedingt erforderliche liturgische Personal - Besondere religiöse Feste wie Taufen, Beschneidungen und Trauungen ebenso wie Trauergottesdienste im kleinen Kreis (Orientierung: Familienangehörige; darüber hinaus nur unverzichtbare Personen) - Verschiebung von Gottesdiensten / religiösen Feiern, die verschiebbar sind •Verzicht auf religiöse Handlungen, die große Besucherzahlen anziehen (z.B. Wallfahrten bzw. Prozessionen) <p style="text-align: center;">Abstandsregeln</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand für Besucher und religiöses Personal beim Hinein- und Hinausgehen, ebenso wie während des gesamten Verlaufs des Gottesdienstes, auch während der Liturgie (1,5 bis 2 m) - Möglichst große Kirchen, Synagogen, Moscheen nutzen - Markierte Plätze, auch bei Gottesdiensten im Freien 		04.05.2020							

- Abstandsmarkierungen im Gotteshaus für die Laufwege
- Einsatz von Ordnern / Helfern für reibungslosen Ablauf vor, während und nach der religiösen Handlung
- Wo möglich, verschiedene Türen als Ein- und Ausgang nutzen
- Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammensitzen
- Angebot medialer Gottesdienste beibehalten als Alternative für Vermeidung von Infektionen allgemein; ebenso ermöglichen diese Formate auch Kranken und Angehörige von Risikogruppen die Teilnahme; mehr TN-Möglichkeit

Hygieneregeln

- Kein Zutritt für Personen mit Krankheitssymptomen (Ordner / Helfer tragen Sorge dafür, im Gottesdienst routinemäßig Hinweis darauf)
- Besucher sollten eine Mund-Nase-Bedeckung oder einen Mund-Nase-Schutz tragen (in Abhängigkeit der landesspezifischen Regelungen)
- Kein Körperkontakt zwischen den Besuchern
- Liturgische Handlungen ohne Körperkontakt (z.B. keine Mund- und Kelchkommunion; wenn Kelchkommunion, nur mit Einzelkelch, kein Küssen religiöser Gegenstände, keine Berührung des Mundes mit den eigenen Händen)
- Bußsakramente mit Abstand- und Hygieneregeln, traditionelle Beichtstühle ungeeignet • Gottesdienstbesucher bereiten sich zu Hause so weit wie möglich vor (u.a. rituelle Waschungen) und bringen alles selbst mit, was für den Gottesdienst / die religiöse Handlung notwendig ist (z.B. Gesangbuch, Koran, Gebetsschal, Gebetsteppich)
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen des religiösen Personals bei der Durchführung der religiösen Handlungen je nach Ritual unterschiedlich (Hygiene und Abstand)
- Keine Chöre, Orchester, Blasorchester; Musik nur durch einzelne Musiker oder Kantor
- Auf Gemeindegottesang sollte verzichtet werden (Aktivitäten wie Sprechen und Singen spielen beim Infektionsgeschehen eine besondere Rolle. Lautes Sprechen und Singen sollte aufgrund der verstärkten Abscheidung von potenziell infektiösen Tröpfchen, die auch über größere Distanzen verbreitet werden können, vermieden

werden. Aus den gleichen Gründen sind Blasinstrumente bei musikalischer Begleitung zu vermeiden.)

- Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel am Eingang, Besucher sollten sich vor Betreten des Gotteshauses die Hände desinfizieren
- Regelmäßige Desinfizierung der Räumlichkeiten inkl. Kontaktflächen, liturg. Gefäße und Mikrofone, gute natürliche Belüftung
- Weihwasserbecken und -behälter bleiben leer
- Kollekte nur am Ausgang
- Ordner schließen die Türen vor dem Gottesdienst und öffnen die Türen, wenn der Gottesdienst vorbei ist
- Seelsorge zu Hause nach Möglichkeit mit Schutzvorkehrungen wie Abstandsregeln. Eine Mund-Nase-Bedeckung oder ein Mund-Nase-Schutz wird empfohlen.
- Seelsorge in Krankenhäusern, Senioren- und Pflegeheimen, Krankensalbung, Sterbebegleitung ggf. mit Schutzkleidung und gem. Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung

Umsetzung der Maßnahmen

Die Kirchen, die jüdische Gemeinschaft und die muslimischen Gemeinschaften in Deutschland sind aufgrund der Corona-Pandemie Selbstverpflichtungen eingegangen und haben die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus mitgetragen, auf Gottesdienste und andere religiöse Handlungen zu verzichten. Sie haben das gemeindliche religiöse Leben aus Infektionsschutzgründen maßgeblich umgestaltet und alternative Wege gefunden, wie die Religion trotz der Einschränkungen gelebt werden kann. Damit haben sie sich als starke Partner des Staates gezeigt und Verantwortung für die Gesellschaft übernommen. Somit ist auch davon auszugehen, dass die Religionsgemeinschaften die schrittweise Wiederaufnahme des religiösen Lebens mit der notwendigen Vorsicht gestalten werden, um das Risiko einer Infektion möglichst gering zu halten.

Informationsschreiben des Landesverbandes Sachsen der Jüdischen Gemeinden.

3.	Corona Soforthilfeprogramm des Bundes (Zuschuss) und des Freistaates Sachsen (Darlehen)	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Darlehen I</th> <th colspan="2">Zuschuss</th> </tr> <tr> <th>Anzahl</th> <th>Volumen in Mio. EUR</th> <th>Anzahl</th> <th>Volumen in Mio. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anträge insg.</td> <td>18.430</td> <td>582,4</td> <td>71.325</td> <td>571,4</td> </tr> <tr> <td>- davon im Förderportal</td> <td>12.451</td> <td></td> <td>55.851</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- davon per Post/ Mail</td> <td>5.979</td> <td></td> <td>15.474</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bewilligungen</td> <td>12.376</td> <td>424,6</td> <td>66.727</td> <td>543,2</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungen</td> <td>5</td> <td>0,1</td> <td>25</td> <td>0,3</td> </tr> <tr> <td>Auszahlungen</td> <td>6.254</td> <td>210</td> <td>57.601</td> <td>472,1</td> </tr> </tbody> </table>		Darlehen I		Zuschuss		Anzahl	Volumen in Mio. EUR	Anzahl	Volumen in Mio. EUR	Anträge insg.	18.430	582,4	71.325	571,4	- davon im Förderportal	12.451		55.851		- davon per Post/ Mail	5.979		15.474		Bewilligungen	12.376	424,6	66.727	543,2	Ablehnungen	5	0,1	25	0,3	Auszahlungen	6.254	210	57.601	472,1	Stand: 29. April 2020 –22:00 Uhr
	Darlehen I			Zuschuss																																						
	Anzahl	Volumen in Mio. EUR	Anzahl	Volumen in Mio. EUR																																						
Anträge insg.	18.430	582,4	71.325	571,4																																						
- davon im Förderportal	12.451		55.851																																							
- davon per Post/ Mail	5.979		15.474																																							
Bewilligungen	12.376	424,6	66.727	543,2																																						
Ablehnungen	5	0,1	25	0,3																																						
Auszahlungen	6.254	210	57.601	472,1																																						
4.	Elternbeiträge nur bei Nutzung der Betreuungsangebote	<p>Für Eltern, die derzeit keine Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen, Orten der Kindertagespflege oder Horten nutzen können, fallen bis 24. Mai 2020 auch keine Beiträge an. Nur wer die Notbetreuung für systemrelevante Berufe nutzt, entrichtet dafür auch die entsprechenden Elternbeiträge.</p> <p>Auf diese Regelung haben die kommunalen Spitzenverbände mit dem sächsischen Finanzminister verständigt. Die Ausfallkosten tragen Kommunen und Freistaat gemeinsam.</p> <p>Hintergrund: Aufgrund der durch die Corona-Pandemie notwendigen Schließungen von Betreuungseinrichtungen hatten Landkreise, Städte und Gemeinden sowie die Staatsregierung am 20. März beschlossen, bis 17. April zunächst auch keine Elternbeiträge zu erheben. Auch dann nicht, wenn eine Notbetreuung genutzt werden konnte. Mit der</p>	04.05.2020																																							

Ausweitung der systemrelevanten Berufe waren ab 20. April 2020 dann Elternbeiträge zu entrichten, wenn Betreuung in Anspruch genommen wurde.

5. Wie ist die Notbetreuung geregelt?

Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten

- keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen. Dies gilt nicht für Personensorgeberechtigte mit Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit und bei Nutzung entsprechender Schutzausrüstung an Covid-19 erkrankte Patienten betreuen.

Der **Nachweis** erfolgt über ein **Formblatt** gegenüber der Leitung der Schule oder Betreuungseinrichtung. Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den jeweiligen Arbeitgeber in der auch bestätigt wird, dass der Personensorgeberechtigte für den Betrieb zwingend erforderlich ist.

Ein **Anspruch** auf Notbetreuung besteht, wenn

- **beide Personensorgeberechtigten** oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte in einem Sektor mit Anspruch auf Notbetreuung tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
- **nur einer der Personensorgeberechtigten** in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann:
 - Gesundheit und Soziales
 - Rettungsdienst (einschließlich Berufsfeuerwehr),
 - Öffentlicher Personennahverkehr,
 - Polizei- bzw. Justizvollzugsdienst,

		<ul style="list-style-type: none"> - Schuldienst, Kindertagesbetreuung und Ausbildungseinrichtungen der Behörden (einschließlich Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden und Studierenden mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern), - Personal, soweit es an zugelassenen Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen) der Hochschulen und der Berufsakademie mitwirkt sowie Studierende, soweit sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen, - Personal in kulturellen Einrichtungen, das notwendig ist zur Absicherung des zugelassenen Betriebs - betriebsnotwendiges Personal der Bundesagentur für Arbeit, - Kommunal- oder Staatsverwaltung, sofern ein Personensorgeberechtigter mit Aufgaben der Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist. <p>- Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht darüber hinaus, soweit eine Gefährdung des Kindeswohls droht.</p> <p>- Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht ebenfalls für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe; für mehrfach- und schwerstmehrfach-behinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung auch unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit nicht leisten können.</p>	
6.	Sektoren mit Anspruch auf Notbetreuung	<p style="text-align: center;">Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sächsischer Landtag - Polizei - Justizvollzug, einschließlich Ausbildungsstätten - Gerichte und Staatsanwaltschaften - Krisenstabspersonal - Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht - Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren - Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen - Opferschutzeinrichtungen 	04.05.2020

- betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit und der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften einschließlich ihrer Sozialverbände
- Notarinnen und Notare einschließlich betriebsnotwendiges Kanzleipersonal
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschließlich betriebsnotwendiges Kanzleipersonal
- Steuerberaterinnen und Steuerberater einschließlich betriebsnotwendiges Kanzleipersonal
- Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
- rechtliche Betreuerinnen und Betreuer im Sinne von § 1896 BGB

Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit

- Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Post, Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung)
- Wasserversorgung
- Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung, Kreislaufwirtschaft)
- Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal)
- ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal)
- Binnenschifffahrt (betriebsnotwendiges Personal)
- Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Erzeugung von Pressedrukkerzeugnissen
- Banken und Sparkassen
- Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal)
- Rentenversicherung (betriebsnotwendiges Personal)
- Gesetzliche Unfallversicherung (betriebsnotwendiges Personal)
- Bestattungswesen

Wirtschaft und Handel

- Ernährungswirtschaft und Land- und Forstwirtschaft
- Lebensmittelhandel und -großhandel

- Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs
- Verkaufspersonal im Einzelhandel
- Handwerker
- Gewerkschaften

Gesundheit und Soziales

- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen
- Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung
- Praxen von Gesundheitsfachberufen
- Krankenhäuser und medizinische Fakultäten
- Rettungsdienst
- Apotheken und Sanitätshäuser
- Heilberufekammern (betriebsnotwendiges Personal)
- Labore
- Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten
- ambulante, teilstationäre, stationäre Einrichtungen und Dienste für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal für die genannten Einrichtungen
- Beratungskräfte für die Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Beschäftigte der stationären und ambulanten Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe
- Beschäftigte der Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich,
- Tierpfleger in Tierheimen, Tierparks und Zoos

Bildung und Erziehung

- Schuldienst (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) und Ausbildungseinrichtungen der Behörden einschließlich Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden mit eigenen Kindern mit Betreuungsbedarf, einschließlich Reinigungspersonal

		<ul style="list-style-type: none"> - Personal zur Sicherstellung der Betreuung in Kindertagespflege sowie Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung, einschließlich Reinigungspersonal 	
7.	Welche Regeln gelten für Museen?	<ul style="list-style-type: none"> - ein Besucher pro 20 Quadratmeter Besucherverkehrsfläche und Mindestabstand von 1,5 Metern - auf interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) soll verzichtet werden - d.h. vor allem Bereiche für Kinder, in denen viel mit taktilen und interaktiven Angeboten gearbeitet wird, werden in der Regel noch geschlossen bleiben müssen. - - Besucher sollten sich vorab auf den Homepages der Museen über die aktuellen Angebote informieren. <p><u>Sächsische Landesstelle für Museumswesen</u> hat eine <u>Handlungsempfehlung für die Einrichtungen</u> erstellt.</p>	
8.	Welche Regeln gelten beim Sport?	<ul style="list-style-type: none"> - Außensportanlagen dürfen ab 4. Mai wieder genutzt werden - Die Regelung schließt keine Sportarten aus - Innensportstätten und Schwimmbäder bleiben für den Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. <p style="text-align: center;">Hygieneregeln für Außensportstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten. - Bei Sportstätten im Freien dürfen nicht mehr als eine Person pro 20 m² Nutzungsfläche trainieren; der Mindestabstand zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie den Pausen einzuhalten. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden. - Der Mindestabstand zwischen den Personen von mindestens 1,50 Meter ist auch in den Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife, 	04.05.2020

		<p>zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Laufsport ist der Mindestabstand hintereinander zu vergrößern: für schnelles Gehen mit 4 km/h ungefähr 5m und für Läufer mit 14,4 km/h ca. 10 m. - Enge Bereichen sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. - Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen. - Die Sportstätte darf für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden. - Training und Wettkämpfe sind nur entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen. - Ab dem 10.4. haben sich gemäß der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung alle Personen, die aus dem Ausland eingereist sind, 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. <p>Um das Infektionsrisiko beim Sportbetrieb so gering wie möglich zu halten, hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) <u>zehn Leitplanken</u> für eine verantwortungsvolle Wiederaufnahme des Vereinssports in Zeiten der Corona-Pandemie erarbeitet.</p>	
9.	<p>Präzisierungen bzgl. der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und in Ladengeschäften zu tragen.</p>	<p>Müssen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen Mund-Nase-Bedeckungen tragen?</p> <p>Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht durch eine Mund-Nasen-Bedeckung atmen können, sollten in Geschäften und in öffentlichen Verkehrsmitteln Abstand halten. Zur Glaubhaftmachung sind beispielsweise der Schwerbehindertenausweis oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung geeignet.</p> <p>Muss Verkaufspersonal auch Masken tragen?</p> <p>Maskenpflicht besteht grundsätzlich auch für das Verkaufspersonal. Sofern weitere Schutzmaßnahmen (bspw. Plexiglasscheiben) für das Personal ergriffen wurden, muss jedoch keine Maske getragen werden.</p>	04.05.2020

10.	Dürfen Einkaufszentren öffnen?	Ja, sofern Sie ein mit dem Gesundheitsamt abgestimmtes Konzept umsetzen, mit welchem Besucherströme gelenkt und die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Geschäfte müssen die Verkaufsfläche auf max. 800 m ² reduzieren.	04.05.2020
11.	Konzept „Neuer Klinikalltag“ des Bundesgesundheitsministeriums	<p>Nachdem Bundesgesundheitsminister Jens Spahn am 13. März die Krankenhäuser aufgefordert hatte, alle aus medizinischer Sicht nicht dringend notwendigen elektiven zu stoppen, lasse es die derzeitige Entwicklung zu, ab Mai einen Teil der Krankenhauskapazitäten auch wieder für planbare Operationen zu nutzen.</p> <p>Die Krankenhäuser in Deutschland sollen die elektiven Operationen wieder hochfahren. Außerdem soll künftig jeder Patient bei Aufnahme in ein Krankenhaus auf COVID-19 getestet werden. Das <u>Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat ein entsprechendes Konzept</u> vorgelegt, das von den für Krankenhausplanung zuständigen Bundesländern umgesetzt werden soll. Das Konzept beinhaltet u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - freizuhaltenden Intensivkapazitäten für COVID-19-Patienten sollen nun 25 Prozent betragen und nicht wie bisher 50 Prozent - OP-Kapazitäten „in einem ersten Schritt“ zu 70 Prozent für Elektiveingriffe geöffnet werden - Evaluation des Geschehens alle zwei Wochen, damit schrittweise weitere OP-Kapazitäten um etwa zehn Prozent erhöht werden können - Weiterentwicklung des DIVI-Intensivregisters 	04.05.2020
12.	Telefonische Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nochmals um zwei weitere Wochen verlängert.	<p>Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die befristete Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte um zwei weitere Wochen verlängert. Die Ausnahmeregelung wäre bei Nichtverlängerung am heutigen Tag ausgelaufen.</p> <p>Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, darf für einen Zeitraum von bis</p>	04.05.2020

		zu 7 Kalendertagen bis zum 18. Mai 2020 auch nach telefonischer Anamnese erfolgen. Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen festgestellt werden.	
13.	Öffnung von Spielplätzen	Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung von Spielplätzen „mit speziellem hygienischen Nutzungskonzept durch den Verantwortlichen in Abstimmung mit der zuständigen kommunalen Behörde“ seit dem 4. Mai 2020 erlaubt. Diese müssen in einem kommunalen Konzept zu Spielplätzen niedergeschrieben werden. Weiterhin sollten diese Regeln in geeigneter Form veröffentlicht werden. Denkbar sind z. B. entsprechende Aushänge an den Spielplätzen.	04.05.2020
14.	Mit wie vielen Personen darf man sich privat treffen?	Sie dürfen sich weiterhin nur mit ihrem eigenen Hausstand sowie mit ihrer Partnerin/ihrem Partner treffen und mit diesen Personen auch Familienfeiern veranstalten. Zusätzlich darf eine weitere Person und deren Partnerin/ Partner teilnehmen, die nicht zu Ihrem Hausstand gehören.	05.05.2020
15.	Ist freiberufliche Nachhilfe wieder erlaubt?	Ja. Hilfsangebote, die nicht in Klassenstärke stattfinden, sind erlaubt. Ob darüber hinaus in Kleingruppen unterrichtet werden darf, wurde nicht explizit geregelt. Andererseits sind Bildungseinrichtungen erlaubt (mit Hygieneauflagen). Als Annex zur Abschlussprüfungsvorbereitung und auch für die sonstige Unterstützung von Schülern spricht gegen deren Einrichtung nichts. Danach sind sowohl freiberufliche Angebote (Einzel- und Kleingruppenangebote) wieder zulässig. Dies muss dann auch für größere Einrichtungen gelten (Schülerhilfe). Hier sind aber die Hygienevorschriften zu beachten. Einschränkungen gibt es da bisher nur für Musikschulen, die explizit nicht öffnen dürfen. Allerdings ist der Einzelunterricht zu Hause nicht verboten.	05.05.2020
16.	Freistaat und Kommunen einigen sich auf Schutzschirm für Kommunalfinanzen	Damit soll den durch die Corona-Krise zu erwartenden Einbrüchen der Steuereinnahmen und den zusätzlichen Ausgaben auf kommunaler Ebene begegnet werden. Die kommunalen Spitzenverbände und das Sächsische Staatsministerium der Finanzen gehen nach einer ersten, vorläufigen Schätzung für das Jahr 2020 von Steuermindereinnahmen in Höhen von rund einer Milliarde Euro aus. Vereinbarung für 2020	05.05.2020

- Die Schlüsselzuweisungen werden im Jahr 2020 auf dem gesetzlich festgelegten Niveau fortgeführt.
- Die dezentrale Vorsorgerücklage in den kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städten (95 Mio. Euro) wird bereits 2020 aufgelöst.
- Unter Anrechnung der dezentralen Vorsorgerücklage werden angenommene Steuermindereinnahmen im Jahr 2020 in einer Höhe von 1 Mrd. Euro zu 50% vom Freistaat als Zuschuss übernommen (452,5 Mio. Euro). Entscheidend für die endgültige Höhe wird das Ergebnis der angepassten sächsischen Steuerschätzung im Oktober 2020 sein.
- Die Auszahlung erfolgt in 3 Raten, voraussichtlich im Juli/August, im November und Anfang 2021.
- Die individuelle Verteilung des zur Verfügung stehenden Betrages erfolgt nach der in die Finanzausgleichsjahre 2018 bis 2020 eingehenden durchschnittlichen Steuerkraft. Grundlage für die Verteilung ist die Gewerbesteuer, die mit 75% ihres Volumens in den Verteilerschlüssel eingeht und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der mit 25% in den Verteilerschlüssel eingeht. Damit sind die in der aktuellen Krise besonders vom Rückgang betroffenen Steuereinnahmearten erfasst.
- Die Unterstützung des Freistaates geht sowohl in die Steuerkraft als auch die Kreisumlagegrundlagen der Folgejahre ein, da sie ein teilweiser Ersatz für nicht erzielte Steuereinnahmen ist.
- Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten die pandemiebedingten Mehrausgaben ihrer Kernhaushalte (grobe Schätzung für 2020: 300 Mio. Euro) zu fast 50 % (= 147,5 Mio. Euro) erstattet. Umfasst sind insbesondere die Ausgaben der Gesundheits- und Ordnungsämter sowie Ausgaben im Aufgabenbereich der Sozialgesetzbücher. Der Zuschuss dient nicht dem Ausgleich der Mehrausgaben und Mindereinnahmen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Kommunen. Die Verteilung dieses Teils des verlorenen Zuschusses erfolgt nach Einwohnern. Eine Evaluierung zu den Ausgaben im näher definierten Bereich der Kernhaushalte findet im Jahr in 2021 statt. Auch im Hinblick auf die

übrigen Aufgaben- und Ausgabenbereiche findet in 2021 und 2022 eine Evaluierung statt.

- Bundeshilfen werden 1:1 weitergeleitet. Bei identischer Zielrichtung ist im Einzelfall über die Anpassung des Ausgleichs zu entscheiden (50:50). Ein doppelter Ausgleich der Kommunen soll ausgeschlossen werden.
- Eltern, die ihre Kinder ab 20. April in die (Not-)Betreuung geben, sollen –wie bereits kommuniziert –wieder Elternbeiträge zahlen. Ansonsten werden keine Elternbeiträge bis zum 24. Mai 2020 erhoben. Die zentrale Refinanzierungsregelung wird fortgeführt. Der Refinanzierungsbeitrag der kommunalen Ebene erfolgt nur über Haushaltsausgabereste aus den FAG-Bedarfszuweisungen (sog. Ausgleichstock). Schlüsselzuweisungen sind davon –auch in Zukunft –nicht tangiert.

Vereinbarung für 2021 und 2022

- Der Freistaat wird den kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2021 und 2022 aus dem Corona-Bewältigungs-Fonds stützen.
- Bei den Steuermindereinnahmen in 2021/2022 soll entsprechend der Systematik für 2020 vorgegangen werden.
- Bei den pandemiebedingten Mehrausgaben 2021/2022 soll entsprechend der Systematik für 2020 vorgegangen werden. Die Evaluierung dazu erfolgt im Jahr 2021, hinsichtlich der Mehrausgaben außerhalb des Kernhaushaltes auch im Jahr 2022.

Insgesamt stehen damit rund **750 Millionen Euro** zur Verfügung. Die erforderlichen gesetzgeberischen Änderungen für die vereinbarten Maßnahmen sollen noch vor der parlamentarischen Sommerpause vom Sächsischen Landtag beschlossen werden. Die dafür notwendigen Vorschläge für eine Gesetzesinitiative werden jetzt erarbeitet. Möglich wird dieses umfassende Rettungspaket durch den Corona-Bewältigungsfonds. Hierfür hatte die Sächsische Staatsregierung einen Nachtragshaushalt auf den Weg gebracht, der vom Sächsischen Landtag bestätigt wurde. Dieser sieht neben Zuweisungen aus dem

